



Gewässerrandstreifen

und Ausgleichszahlungen für
Gewässerrandstreifen im Rahmen der
Wasserrahmenrichtlinie (GWZ)

Gewässerrandstreifen Konsequenzen für den Landwirt

- **Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen**
- **Information zur Umsetzung § 38a WHG**
- **Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung im iBALIS**
- **Erfassung des Gewässerrandstreifens im iBALIS**
- **Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung**



Gewässerrandstreifen und Abstandsauflagen an Gewässern

In Bayern gibt es aktuell verschiedene rechtliche Regelungen für Gewässerrandstreifen und Gewässerabstandsauflagen, die sich in ihren Vorgaben unterscheiden.

Dazu zählen das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Bayerische Naturschutzgesetz (Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren), das Förderrecht (GLÖZ 4) und das Fachrecht (u.a. Düngeverordnung, Pflanzenschutzanwendungsverordnung).

Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren



Rechtliche Vorgaben an Gewässern

	ABSTANDSAUFLAGEN				GEWÄSSERRANDSTREIFEN (GWR)		
Gesetzliche Grundlage	Pflanzenschutzmittelauflagen § 36 Abs.1 Satz 1 PflSchG	Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) § 15 GAPKondV	Düngung § 5 Düngeverordnung in gelben Gebieten i.V.m. § 2 Abs. 2 AVDÜV	Pflanzenschutz § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	Wasserrecht § 38a WHG	Volksbegehren Art. 21 BayWG Art. 16 BayNatSchG	
Betroffene Gewässer/ Flächen	Fläche an ständig und an periodisch wasserführenden Oberflächengewässern (OW)	LF angrenzend an Gewässer	Fläche angrenzend an oberirdisches Gewässer	Fläche angrenzend an Gewässer	LF mit ≥ 5% Hangneigung 20m zum Gewässer	Grundstücke des Freistaates Bayern an Gewässern 1. und 2. Ordnung	Grundstücke an natürlichen oder naturnahen Gewässern
		Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	Ausnahme: Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG		Ausnahme: Be- u. Entwässerungsgräben jeweils von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung künstliche Gewässer
Verhaltenspflicht	Gebot: Einhaltung der Abstände an Gewässern z. B. Mindestabstände; abdriftmindernde Maßnahmen, Hangauflagen	Verbot: Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden	Gebot: Einhaltung von Gewässerabständen beim Einsatz von Düngemitteln Besondere Vorgaben an die Ausbringung von Düngemitteln auf Ackerflächen mit Hangneigung beachten § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 DüV	Verbot: Anwendung von PSM im Abstand von 10 m Alternativ: 5 m geschlossener ganzjährig begrünzte Pflanzendecke	Gebot: Erhaltung oder Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrünnten Pflanzendecke	Verbot: garten- oder ackerbauliche Nutzung Einsatz und Lagerung von Dünge- und PSM (ausgenommen Wundverschluss- und Wildbisschutzmittel) Gebot: Grundsätzlich Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	Verbot: garten- oder ackerbauliche Nutzung
gemessen ab	Böschungserkante ggf. Linie des Mittelwasserstands				Böschungserkante ggf. Uferlinie = Linie Mittelwasserstand		
Mindestbreite	Je nach Auflage	3 m	Je nach Ausbringtechnik und ggf. Hangneigung	5 m/10 m	5 m	10 m	Uferlinie = Linie Mittelwasserstand 5 m
Zusätzliche Infos	Abschleppverbot: Ein direkter Eintrag oder der Eintrag durch Abschwemmung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten! Dies gilt für alle oberirdischen Gewässer!				Grundlandnutzung auf dem GWR erlaubt; GWR-Nutzung im Umweltatlas Bayern		



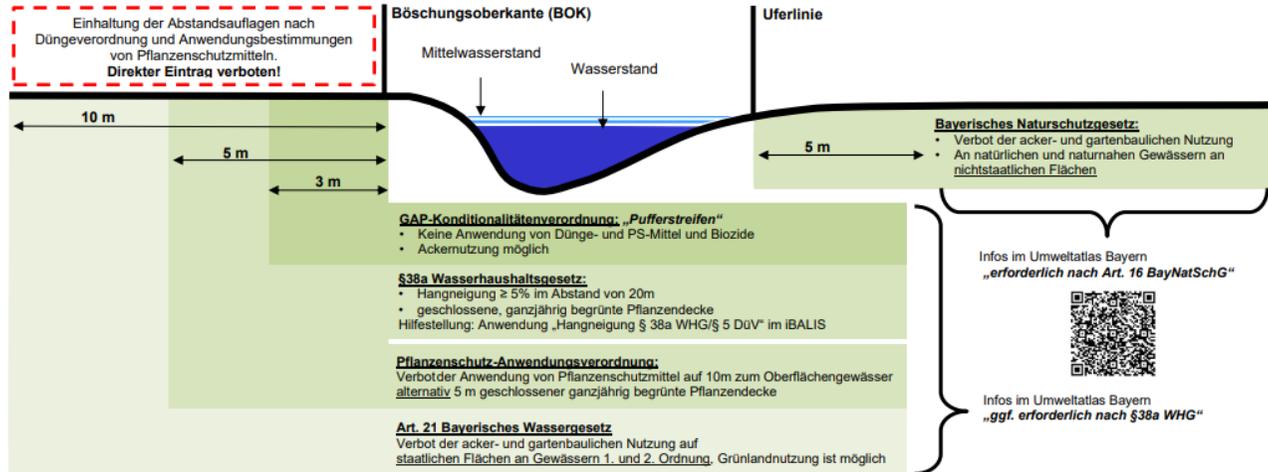
Was ist ein Gewässer?

Gewässerdefinition der Abstandsauflagen und Gewässerrandstreifen

Um Rechtsvorschriften einhalten zu können ist die Kenntnis des vorliegenden Gewässers von hoher Bedeutung

Ständig und periodisch wasserführende Oberflächengewässer § 36 Abs. 1 Satz 1 PflSchG	Oberirdische Gewässer § 2 Abs.1 WHG und § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG	Natürliche und Naturnahe Gewässer Art. 16 BayNatSchG
Abstandsauflagen (= Anwendungsbestimmung bezüglich Oberflächengewässern z. B. NW-Auflagen) im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln	§ 15 GAP-Konditionalitäten-Verordnung, GAPKondV § 38a Wasserhaushaltsgesetz, WHG § 5 Düngeverordnung, DüV § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, PflSchAnwV	Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren „Rettet die Bienen“
Informationen zur Gewässereinstufung im Umweltatlas Bayern – Themenkarte Gewässerrandstreifen https://www.umweltatlas.bayern.de		
Länderkulisse Oberflächengewässer im Umweltatlas gekennzeichnet mit: „ ggf. erforderlich nach §38a WHG “		Länderkulisse Oberflächengewässer im Umweltatlas gekennzeichnet mit: „ erforderlich nach Art. 16 BayNatSchG “

Hinweise zu rechtlichen Grundlagen zu Gewässerrandstreifen und Abstandsauflagen



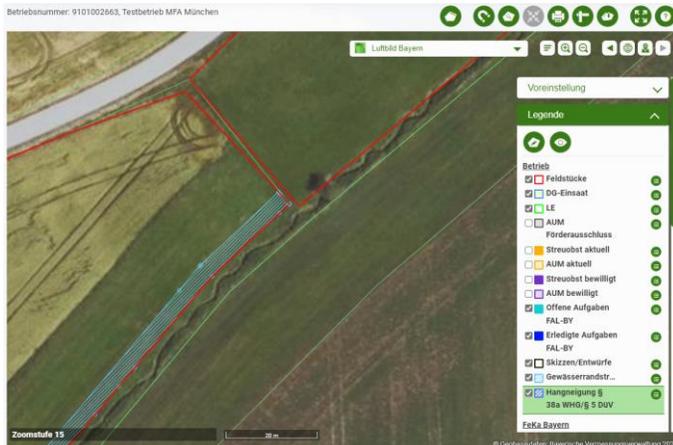
Darstellung dient zu Anschauungszwecken, es gilt der Gesetzestext Gz. 4500-1/313 Stand 11/2023



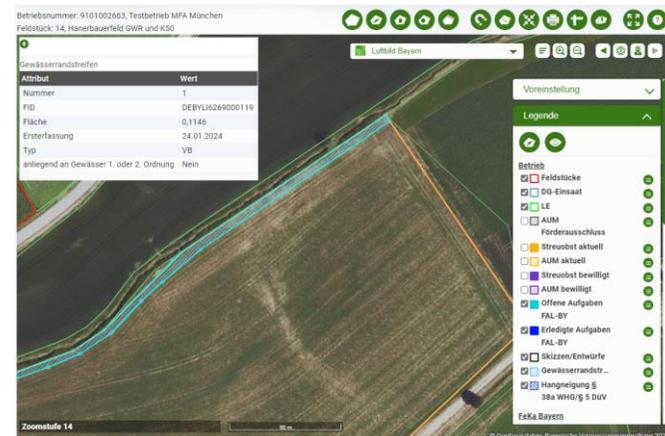
Gewässerrandstreifen

Was ist zu tun?

- Zu digitalisieren ist der Überlappungsbereich des Gewässerrandstreifens (5 m ab Uferlinie oder Böschungsoberkante) mit der landwirtschaftlichen Fläche ab der Feldstücksgrenze.
- Für alle Flächen, die zwar an ein relevantes Gewässer heranreichen, aber mehr als 5 m von der Böschungsoberkante oder Uferlinie entfernt beginnen, ist **keine** Digitalisierung erforderlich.
- Auf staatlichen Flächen, die an Gewässern erster und zweiter Ordnung anliegen, ist ein Gewässerrandstreifen von **10 Metern** ab der Böschungsoberkante - sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist - ansonsten ab der Uferlinie einzuhalten (Artikel 21 Abs. 1 BayWG). Die Überlappungsfläche mit dem Feldstück ist zu digitalisieren.



iBALIS



Ausgleichszahlung

- **Rechtsgrundlagen** – Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten
- Aktuelle Bekanntmachung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025
- Folgeregelung ist noch nicht bekannt
- Die GWZ wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt. Der Gewährungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.
- Die Höhe der GWZ beträgt **500 €/ha** im Jahr 2023.
- Die Höhe der betrieblichen Ausgleichszahlung wird auf der Grundlage des Zahlungsantrages und der aktuellen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag bestimmt.
- Werden Flächen an Gewässern weiterhin landwirtschaftlich genutzt, können für diese Flächen Direktzahlungen beantragt und gewährt werden.
- Für Schläge, die zumindest teilweise durch die neuen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf GWR nach BayNatSchG entstehen, ist die geforderte Mindestschlaggröße zur Beihilfefähigkeit von 0,1 ha auf 0,01 ha reduziert worden. Hierfür ist es erforderlich, dass die GWR im iBALIS digitalisiert werden.



Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen

- Eine Grünlandnutzung ist auf dem Gewässerrandstreifen auf Flächen mit DG-Status weiterhin möglich. Dies beinhaltet auch die Düngung sowie die Beerntung, Nutzung des Aufwuchses und Pflegemaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (z. B. Abstandsregelungen bei Düngung).
- Die Anlage der Gewässerrandstreifen auf Ackerland kann über die Einsaat einer Grünlandmischung erfolgen oder durch Selbstbegrünung. Die Aussaat von reinen Leguminosenmischungen sowie von Blümmischungen ist nicht zulässig.
- Die Verpflichtung zur Mindesttätigkeit im Rahmen der Flächenförderung auf dem GWR bleibt bestehen.
- Der Aufwuchs, sofern dies mit der gewählten Codierung vereinbar ist, kann genutzt werden.
- GLÖZ 4 Gewässerrandstreifen gilt als erfüllt
- Eine Nutzung für GLÖZ 8 ist nur möglich wenn die GWR Fläche > 1000 m².

Kann im Bereich der Gewässerrandstreifen Förderung über KULAP oder VNP erfolgen?

- Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können im 5 m Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen (GWR) keine Ackermaßnahmen mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland.
- Der Breite des GWR kann bei der Bemessung der Mind. Breite bei der Maßnahme K50 / 51 angerechnet werden.



Wie funktioniert das Ganze?

- Der Landwirt legt vor Ort die maßgebliche Uferlinie bzw. Böschungsoberkante fest, bestimmt die ggf. vorhandene Ufervegetation, und ermittelt somit den darüber hinaus noch anzulegenden Anteil des Gewässerrandstreifens auf der landwirtschaftlichen Fläche (= zu digitalisierende Überlappungsfläche).
- Eine Mindestbreite von insgesamt 5 m ist einzuhalten (die Überlappungsfläche darf kleiner als 5 m sein).
- Der Gewässerrandstreifen darf auch breiter als 5 Meter sein, um mäandrierende Gewässer auszugleichen und eine optimale Bewirtschaftung zu erreichen.
- Dieser vor Ort ermittelte Anteil des Gewässerrandstreifens, der sich mit der landwirtschaftlichen Fläche überlappt, ist anschließend im iBALIS zu digitalisieren.
- Hierzu ist im iBALIS die Ebene "Gewässerrandstreifen" im Menü "Feldstückskarte" unter "Legende/Betrieb" als Standardebene vorhanden.
- Es ist anzugeben, ob sich die Verpflichtung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG (Volksbegehren) oder nach § 38a WHG oder nach beiden genannten Vorgaben ergibt.
- Der Gewässerrandstreifen auf dem Feldstück lässt sich am besten mit dem "Streifenwerkzeug" in der Ebene "Gewässerrandstreifen" als Polygon erfassen.
- Wie Sie beim Erstellen der Gewässerrandstreifen vorgehen müssen, ist in der iBALIS-Benutzerhilfe aufgeführt oder in der zur Verfügung stehenden Videoanleitung zu sehen.



Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen

Wie ist mit Dauerkulturen und der dazugehörigen Infrastruktur auf Gewässerrandstreifen umzugehen?

Dauerkulturen fallen unter den Begriff der acker- oder gartenbaulichen Nutzung und sind deshalb auf dem Gewässerrandstreifen verboten. Zu den Dauerkulturen zählen alle Kulturen mit Dauerkulturstatus gemäß Flächennutzungsnachweis (FNN) des Mehrfachantrags, darunter u.a. Hopfen, Wein, Obstbaukulturen sowie einzelne Energiepflanzen.

Für Dauerkulturen gelten im Zusammenhang mit Gewässerrandstreifen folgende Regelungen:

Im Hinblick auf die Pflanzenbestände:

- Bepflanzungen im Bereich des Gewässerrandstreifens sind nicht zulässig. Bestehende Pflanzungen müssen gerodet werden.
- Im Hinblick auf Infrastruktureinrichtungen (alle für die Anlage erforderlichen Konstruktionen im Weinbau, Obstbau, Hopfenanbau, wie z. B. Hopfengerüste):
- Bei bestehenden Anlagen dürfen Infrastruktureinrichtungen auch im Bereich des Gewässerrandstreifens bestehen bleiben. Auch notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind zulässig.
- Bei künftigen Neuanlagen dürfen sich Infrastruktureinrichtungen jedoch nicht im Bereich des Gewässerrandstreifens befinden.

Dürfen auf dem Gewässerrandstreifen Rübenmieten oder Holz gelagert werden?

- Die gesetzlichen Vorschriften zu den Gewässerrandstreifen stehen einer kurzzeitigen Lagerung von Holzstapel oder Rüben im Bereich des Gewässerrandstreifens nicht entgegen.
- Ob einer Lagerung von Rüben oder Holz auf Gewässerrandstreifen gesetzliche Vorschriften des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG, insbesondere §78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 4 WHG) oder ggf. andere Vorschriften des Wasserrechts entgegenstehen, ist unabhängig davon zu beurteilen.
- Die Lagerung im Bereich des Gewässerrandstreifens soll nur im Ausnahmefall erfolgen.
- Weitergehende Auskünfte können von der zuständigen uNB bzw. dem Wasserwirtschaftsamt gegeben werden.



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Betriebsnummer: 9101002663, Testbetrieb MFA München

The screenshot displays a GIS application interface. At the top, there is a toolbar with icons for home, search, zoom, and other navigation functions. Below the toolbar, the text 'Luftbild Bayern' is visible. The main area shows an aerial photograph of a field with overlaid red and green lines, and a blue line representing a stream or ditch. A legend on the right side lists various categories and their corresponding colors. The legend is titled 'Legende' and includes a 'Voreinstellung' dropdown. The categories listed are: 'Betrieb' (with sub-items: Feldstücke, DG-Einsaat, LE, AUM, Förderausschluss), 'Streuobst aktuell', 'AUM aktuell', 'Streuobst bewilligt', 'AUM bewilligt', 'Offene Aufgaben FAL-BY', 'Erledigte Aufgaben FAL-BY', 'Skizzen/Entwürfe', 'Gewässerrandstr...', and 'Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DUV'. The 'Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DUV' item is highlighted in green. At the bottom left, there is a 'Zoomstufe 15' indicator and a scale bar showing '20 m'. At the bottom right, there is a copyright notice: '© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024'.

Zoomstufe 15

20 m

© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2024